

treten / vnd im besten versehen / sein Haab vnd Güter liegend vnd fahrende / Schulden vnd Gegen-schulden / auch alle zustehende Zuspruch vnd Fordere-rung / mit gutem Fleiß erkunden / vnd das alkes ei-gentlich vnd vnterschiedlich / in gebührender Zeit der Rechte in ein Inventarium bringen / ewre administra-tion vnd Handlung / zu gebührlicher vnd rechtet zeit Rechnung thun / mit vollkommener überlieffe-rung / alles desß so der Vormundschaft oder Pflege halber zu erwren Handen kommen / vnd dem Jungen zustehen wird / vnd das ihr ihm schuldig bleibt / vnd sonstien alles das thun wollet / das einem getresven Vormund oder Pfleger zugehört / alles bei ver-pfendung einer Haab vnd Güter / ohne gefehrde..

## Tit. XXIV.

Der Eid so die Curatores vnd Vormün-  
der die einer liegenden Erbschafft vnd sonstien streitigen  
Gütern gegeben vnd verordnet werden / thun  
vnd schweren sollen.

Einnach sich auch vnterweilen begiebet / daß  
der liegenden Erbschafft / deren sich niemands  
annehmen wil / wie auch sonstien andern liegenden  
Gü-